



Daten zu dem Stellungnehmenden

Name, Vorname	Titel	Verband	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
	Dipl.-Ing. (FH)	Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)	Franz-Lohe Str. 21, 53129 Bonn	technik@kfzgewerbe.de

1	2	3	4	5	6
Nr.	Seitenzahl	Paragraf/ Abschnitt/ Absatz/	Art des Kommentars ¹	Kommentare (Vorgeschlagene Textänderungen)	Kommentare (Begründung für Änderung)
1	3/18	Artikel 1 Änderung des ChemG § 12i	fach.	<p>§ 12i Ergänzende Vorschriften zu Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014</p> <p>(1) Es ist verboten, Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III ohne die Aufzählung "7. Reifen, die fluorierte Treibhausgase enthalten" der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20. 5. 2014, S. 195) in Verkehr gebracht wurden, für Dritte bereitzustellen, an Dritte abzugeben oder zu erwerben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bereitstellung, die Abgabe oder der Erwerb zur Rückgabe oder Entsorgung erfolgt.</p> <p>(2) Wer Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III ohne die Aufzählung "7. Reifen, die fluorierte Treibhausgase enthalten" der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht unterliegen, weil sie bereits vor dem in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Verbotsdatum in den Verkehr gebracht wurden, an Dritte abgibt, hat bei der Lieferung schriftlich oder elektronisch eine Erklärung zu [...]</p>	<p>Reifen mit fluorierten Treibhausgasen (Schwefelhexafluorid (SF6)) sind bereits seit dem 04.07.2007 in Deutschland verboten. Nach den Auffassungen des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV) und des ZDK sind fluorierte Treibhausgase als Reifengase auf dem deutschen Markt seit Jahren nicht mehr existent.</p> <p>Aus diesem Grund sollte Aufzählung "7. Reifen, die fluorierte Treibhausgase enthalten" vollständig aus dem Regelungsbereich von § 12i ausgenommen werden, damit u. a. Kfz-Betriebe diesbezüglich nicht unnötig irritiert werden (z. B. Überprüfung des Inverkehrbringens von Reifen vor dem in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Verbotsdatum).</p>

¹Art des Kommentars: allg. = allgemein, fach. = fachlich, red. = redaktionell



Daten zu dem Stellungnehmenden

Name, Vorname	Titel	Verband	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
	Dipl.-Ing. (FH)	Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)	Franz-Lohe Str. 21, 53129 Bonn	technik@kfgzgewerbe.de

1	2	3	4	5	6
Nr.	Seitenzahl	Paragraf/ Abschnitt/ Absatz/	Art des Kommentars ¹	Kommentare (Vorgeschlagene Textänderungen)	Kommentare (Begründung für Änderung)
2	5/18	Artikel 1 Änderung des ChemG § 12j	fach.	<p>§ 12j Ergänzende Vorschriften zu Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014</p> <p>(4) Bei jeder weiteren Abgabe des Stoffes oder Gemisches in der Lieferkette hat der jeweilige Abgebende den Inhalt der Erklärung nach Absatz 2 oder 3 sowie seinen eigenen Namen und seine eigene Anschrift schriftlich oder elektronisch dem Erwerber zu übermitteln.</p>	<p>Kfz-Betriebe dokumentieren seit Jahren die Abgabe von fluorierten Treibhausgasen (Kältemittel R134a) an Kunden anhand von Rechnungen und/oder Ausdrucken aus Klimaanlage-Servicegeräten. Ebenso sind Lieferanten von Kältemitteln anhand ausgestellter und archivierter Lieferscheine nachvollziehbar dokumentiert, so dass alle in § 12 j Absatz 2 aufgeführten Vorgaben erfüllt werden und damit eine Nachverfolgung im Bedarfsfall durch die zuständigen Behörden bereits heute sichergestellt ist. Die Ausstellung einer gesonderten zusätzlichen Erklärung führt für Kfz-Betriebe zu Mehraufwänden, ohne dass ein sinnvoller Nutzen darstellbar ist. Der entsprechende Passus ist obsolet und sollte demzufolge gestrichen werden.</p> <p>Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass die rund 36.600 Kfz-Betriebe in Deutschland im Rahmen der Berechnung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe 5 offensichtlich bislang nicht erfasst wurden.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Begründung zu § 12j Absatz 1 dargestellten Ausführungen, dass "...es sich im Bereich des illegalen Handels mit quotenpflichtigen HFKW in einem erheblichen Umfang um Internetbestellungen von Endverbrauchern zur Eigenverwendung handelt.", könnte mit einer gesetzlich verpflichtenden, jährlichen Wartung/Überprüfung von Kraftfahrzeug-Klimaanlagen eine illegale Eigenverwendung von Endverbrauchern zumindest stark eingedämmt werden.</p>

¹Art des Kommentars: allg. = allgemein, fach. = fachlich, red. = redaktionell